



## **Medienausschuss**

47. Sitzung (öffentlich)  
8. Oktober 2004  
Düsseldorf - Haus des Landtags  
10:00 Uhr bis 12:10 Uhr

Vorsitz: Claudia Nell-Paul (SPD)  
Stenograf: Günter Labes

<b>Verhandlungspunkte und Ergebnisse:</b>	<b>Seite</b>
<b>Vor Eintritt in die Tagesordnung</b>	<b>1</b>
<b>1 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" (WDR-Gesetz) - 11. Rundfunkänderungsgesetz</b>	<b>3</b>
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/5395 Ausschussprotokoll 13/1290 Zuschriften 13/4052, 13/4221, 13/4253, 13/4291, 13/4292, 13/4293, 13/4308	
<u>In Verbindung mit:</u>	
<b>Selbstverpflichtung des WDR nach dem BBC-Modell</b>	
Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 13/4334	

Präsidentin Ute Scholle nimmt zum Entwurf des WDR-Gesetzes aus Sicht des Landesrechnungshofs Stellung und beantwortet Fragen.

Der Ausschuss kommt überein, in der Sitzung am 12. November über die dann vorliegenden Änderungsanträge zu befinden und abschließend zu beraten.

## **2 Gesetz zur Änderung des Landespressegesetzes NRW**

11

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/4335

Der Ausschuss kommt auf Vorschlag von Dr. Grüll (FDP) überein, zunächst die laufenden Bemühungen um eine Verständigung der Fraktionen über diesen Sachverhalt abzuwarten.

## **3 Wahlvorschlag für ein Mitglied des Medienrates gemäß § 105 Abs. 2 LMG NRW**

Vorlage 13/2816

Der Ausschuss schlägt einstimmig dem Plenum vor, den von den Grünen benannten Professor Dr. Bernd Blöbaum in den Medienrat zu wählen.

(Kein Diskussionsteil)

## **4 Zukunft des Europäischen Medieninstitutes**

11

Der Ausschuss nimmt einen Bericht von LMR Schommertz (StK) entgegen und diskutiert über die beim Europäischen Medieninstitut eingetretene Entwicklung.

## **5 Auswirkungen der gescheiterten Fusion der Kabel-Regionalgesellschaften, insbesondere auf die Digitalisierung der Kabelnetze in Nordrhein-Westfalen**

18

Im Anschluss an den Bericht von LMR Schommertz (StK) findet eine Aussprache statt.

**6 Verschiedenes**

- |    |  |    |
|----|--|----|
| a) | <b>Start von DVB-T im Raum Düsseldorf/Ruhrgebiet</b> | 22 |
| b) | <b>Tag der Medienkompetenz 2004</b>                  | 22 |
| c) | <b>Veränderungen für Ausschusssitzungen</b>          | 23 |

\*\*\*\*\*



Medienausschusses teilzunehmen. Bei der Ministerpräsidentenkonferenz in Berlin, zu der ich Herrn Ministerpräsident Steinbrück begleite, gibt es zum Rundfunkänderungsstaatsvertrag noch weiteren Gesprächsbedarf, sodass die Konferenz länger andauern wird als ursprünglich vorgesehen.

Ich bitte herzlich um Verständnis dafür, dass ich bei den Beratungen zu diesem wichtigen Thema nicht fehlen darf. Sehr gerne biete ich an, den Mitgliedern des Medienausschusses am kommenden Dienstag am Rande der Fraktionssitzungen für umfassende Informationen zur Verfügung zu stehen."

## 1 **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" (WDR-Gesetz) - 11. Rundfunkänderungsgesetz**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/5395

Ausschussprotokoll 13/1290

Zuschriften 13/4052, 13/4221, 13/4253, 13/4291, 13/4292, 13/4293, 13/4308

In Verbindung mit:

### **Selbstverpflichtung des WDR nach dem BBC-Modell**

Antrag der Fraktion der FDP

Drucksache 13/4334

**Vorsitzende Claudia Nell-Paul** verweist darauf, zu der am 9. Juli durchgeführten Anhörung habe der Ausschuss sehr zeitnah das Protokoll erhalten. Bei dieser Gelegenheit danke Sie dem Sitzungsdokumentarischen Dienst und insbesondere dem zuständigen Stenographen für die stets zeitnahe Erstellung der Protokolle.

Im Rahmen der Anhörung seien auch die Aufgaben und Zuständigkeiten des Landesrechnungshofes angesprochen worden. Auf dessen Beteiligung an der Anhörung der Ausschuss verzichtet habe, weil man den Landesrechnungshof getrennt zu diesem Themenkomplex habe hören wollen.

**Ute Scholle (Präsidentin des Landesrechnungshofes NRW)** gibt folgende Stellungnahme ab:

Ich beschränke mich selbstverständlich auf die Fragestellungen, die sich hinsichtlich der externen Finanzkontrolle ergeben, weil die Rundfunkfreiheit nicht per se Thema des Landesrechnungshofes ist.

Seit eh und je unterliegt der Westdeutsche Rundfunk als gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts dem Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes. Der Lan-

desrechnungshof prüft nach § 42 WDR-Gesetzes den Jahresabschluss und die Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des WDR. Nach diesen Maßgaben ist bisher aber eine Prüfung der Töchter oder Enkelinnen nicht möglich gewesen. Aus Sicht des Landesrechnungshofs sind deshalb vor allen Dingen die Änderungen der §§ 44 und 45 in der Novellierung von Bedeutung.

Ich möchte auch noch kurz auf § 44 Abs. 4 Nr. 3 eingehen. Bisher waren die strittigen Teile der Feststellungen des Landesrechnungshofs im Ministerialblatt zu veröffentlichen. Diese Beschränkung soll erfreulicherweise jetzt entfallen, sodass jetzt die Veröffentlichung auch in den neuen Medien möglich sein wird.

Zu der in § 45 geregelten Beteiligung des WDR an Unternehmen enthält der Gesetzentwurf der Landesregierung in § 45 Abs. 5 ein ausdrückliches Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs. Das begrüßen wir, und das halten wir auch für erforderlich. Danach prüft der Landesrechnungshof die Wirtschaftsführung bei privatrechtlichen Unternehmen, an denen sich der WDR unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Rundfunkanstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt. Der WDR ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in Gesellschaftsverträgen und in den Unternehmenssatzungen zu sorgen.

Derzeit ergibt sich aus § 45 des WDR-Gesetzes kein ausdrückliches Prüfungsrecht an den Beteiligungen. In der Vergangenheit konnte der Landesrechnungshof deshalb nur eine Betätigungsprüfung durchführen. Dabei stehen einem aber nur ein geringerer Teil der erforderlichen Unterlagen und Kennzahlen zur Verfügung, was nicht ausreicht.

Mittlerweile sind nahezu flächendeckend Regelungen getroffen worden, die die Zuständigkeit der Rechnungshöfe erweitert haben und jetzt ein ausdrückliches Prüfungsrecht bei den privatrechtlichen Unternehmungen zusichern. Ich verweise auch auf den Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der hinsichtlich des ZDF und des DeutschlandRadios diese Klausel enthält, wie sie im WDR-Gesetzentwurf weitgehend gleich formuliert ist.

Aus Sicht des LRH ist die in § 45 Abs. 5 vorgesehene Änderung aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit unbedingt erforderlich. Bisher fehlte es für die Prüfung von Unternehmensbeteiligungen an dieser gesetzlichen Regelung. Wir haben festgestellt - das ist nicht nur beim WDR, sondern auch in vielen anderen Bereichen so -, dass wir eine stetig wachsende Zahl an Töchtern und Enkelinnen bekommen. Von daher nimmt die Bedeutung von Unternehmensbeteiligungen wirtschaftlich einen sehr großen Raum ein. Es entstünde quasi ein prüfungsfreier Raum, wenn nicht diese im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung zum Tragen käme.

Ich möchte auf einige Aspekte der Diskussion eingehen. In der Anhörung sind sehr unterschiedliche Stellungnahmen abgegeben worden. So hat der Landesverband des Deutschen Journalistenverbandes in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass der Landesrechnungshof gesetzlich zur Veröffentlichung seiner Berichte verpflichtet sei und dadurch Betriebsinterna der Beteiligungen zugänglich würden, die sich mit rein kommerziellen Anbietern im Wettbewerb befänden.

Der Landesrechnungshof hält generell Prüfungsgeheimnisse ein und anonymisiert gerade auch zum Schutz der geprüften Stelle und des Wettbewerbs, was die Presse häufig ärgert. Das gilt natürlich auch hier. Aus § 44 Abs. 1 des WDR-Gesetzes ergibt sich zudem, dass das Prüfungsergebnis nur dem WDR selbst und der Landesregierung als Trägerin der Rechtsaufsicht zugänglich gemacht wird. Nur die strittigen Teile werden dann veröffentlicht. Von daher ist diese Sorge, dass sich Nachteile hinsichtlich der Gesellschaften des privaten Rechts ergeben könnten, nicht gerechtfertigt. Wir prüfen in anderen Zusammenhängen auch viele Gesellschaften. Ein solcher Vorwurf ist dabei noch nie dem Landesrechnungshof gegenüber erhoben worden.

Zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs haben sich auch der Bezirk NRW des Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie der Landesbezirk NRW der Gewerkschaft Ver.di geäußert. Sie halten die vorgesehenen Prüfungsrechte für systemwidrig. Unternehmen des privaten Rechts unterlägen mit ihren Aufsichtsräten und den jeweiligen Berichten unabhängiger Wirtschaftsprüfer anderen Regularien zur Wirtschaftsführung als öffentliche Einrichtungen. Sie sehen deshalb eine Prüfung des Rechnungshofes bei Beteiligungen als eine Doppelprüfung an.

Hierzu stelle ich fest, dass zwischen den unabhängigen Wirtschaftsprüfern einerseits und dem Landesrechnungshof andererseits völlig unterschiedliche Prüfungsansätze bestehen. Dies ist gerade ein entscheidendes Kriterium für die Notwendigkeit beider Prüfungen.

Wirtschaftsprüfer werden hinsichtlich eines bestimmten Jahresabschlusses mit dessen bilanztechnischer Überprüfung beauftragt und sollen nach Beendigung ihrer Prüfung ein bilanztechnisches Testat ausstellen, aus dem sich dann ergibt, dass die geprüfte Bilanz mit den handelsrechtlichen Vorschriften im Einklang steht. Während also der Wirtschaftsprüfer seine Prüfungen mit ausschließlich bilanzrechtlichem Ansatz verfolgt, geht der Ansatz des Landesrechnungshofs deutlich darüber hinaus. Hier stehen Fragen der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung im Vordergrund. Dies muss angesichts der von staatlicher Seite bzw. auf dem Gebührenwege erlangten Finanzmittel auch so sein. Insoweit kann von einer Doppelarbeit keine Rede sein.

Nach Auffassung des Vorsitzenden des WDR-Rundfunkrates halten die Gremien der öffentlich-rechtlichen Sender weitere Prüfungen durch Rechnungshöfe aus kameralistischer Sicht generell für entbehrlich. In der Vergangenheit hätten solche Prüfungen wenige Anhaltspunkte für Haushaltsberatungen erbracht. Demgegenüber würden die Prüfungen der Anstalten wie auch der Beteiligungen durch Wirtschaftsprüfer gute und zeitnahe Beratungsansätze bringen.

Ich möchte ausdrücklich feststellen, dass der Landesrechnungshof seine Prüfung auch bei privatwirtschaftlichen Unternehmen und diesen gleich gestellten Einrichtungen selbstverständlich nach dem Gesellschaftsrecht durchführt und nicht nach der Kameralistik. Die notwendigen Regeln und Besonderheiten gesellschafts- und handelsrechtlicher Art werden gerade nicht außer Ansatz gelassen. Ein rein kameralistischer Prüfungsansatz wäre auch aus Sicht des Landesrechnungshofs zu verkürzt.

In der Vergangenheit hat der Rechnungshof vielfach Vorschläge und Hinweise aufgrund seiner Prüfungsfeststellungen dem WDR gegeben. Sie sind dann auch in den Haushaltsberatungen der Senderorgane eingeflossen. Ich darf darauf hinweisen, dass gerade die unstrittigen Teile nicht veröffentlicht worden sind, sodass ein Großteil der Prüfungsfeststellungen, was positiv anzumerken ist, vom WDR aufgegriffen und umgesetzt worden ist. Ich verweise beispielhaft auf die GEZ-Prüfung und auf die Prüfung der Filmförderung, die zu jährlichen Einsparungen von 3 Millionen € geführt hat. Weiter verweise ich auf die strittige und schwer umzusetzende Prüfung des Versorgungsniveaus. Die Veränderungen an dem hohen Versorgungsniveau führen zu einer Einsparung von 36 Millionen €.

Der Vorsitzende des WDR-Rundfunkrates hat ferner eine Prüfung in Beteiligungsunternehmen als rechtswidrig bezeichnet. Der Landesrechnungshof sollte nur die Betätigung beim WDR insoweit prüfen. Aber auch nach dem schon erwähnten Staatsvertrag sind Prüfungen bei diesen Gesellschaften selbstverständlich.

Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass dieses Beirecht gesichert ist. Die weitere Formulierung der Gesetzesbegründung diene nur der Klarstellung des bisherigen Rechtszustands bei Minderheitsbeteiligungen. Dort soll es wie bereits jetzt auf der Grundlage von § 42 des WDR-Gesetzes bei der Betätigungsprüfung beim WDR, also der Prüfung des WDR selbst, bleiben.

Der WDR-Intendant weist darauf hin, dass nur bei den Gesellschaften geprüft werden sollte, an denen der WDR mehrheitlich beteiligt ist.

Es gibt verschiedene Abstufungen, wie sie auch im Gesetz vorgesehen sind: Mehrheitsbeteiligungen oder Minderheitsbeteiligungen zusammen mit anderen Öffentlich-Rechtlichen, dann gibt es Minderheitsbeteiligungen unter Beteiligung Dritter.

Wir hielten eine Prüfung auch bei Minderheitsbeteiligungen für wichtig. Dazu hat sich auch Prof. Holznagel in der Anhörung geäußert. Wir sind der Auffassung, dass die Kontrolle das Unternehmen stärkt und nicht schwächt. Das gilt auch für den Wettbewerb mit privaten Anbietern. Allerdings haben die entsprechenden gesetzlichen und staatsvertraglichen Regelungen für andere Rundfunkanstalten bisher nur die Prüfungsrechte der jeweiligen Rechnungshöfe bei Mehrheitsbeteiligungen ausdrücklich geregelt. Das ist in der Gesetzesbegründung aufgenommen, aber nicht im Gesetzestext enthalten. Das ist die Regelung, die bisher generell verwandt worden ist.

Die Transparenz ist ein wichtiger Punkt. Das wird auch immer aus der EU eingefordert. Von daher sehen wir als Rechnungshöfe eine Stärkung. Wir glauben nicht, dass die Prüfungen die Senderinteressen beeinträchtigen, sondern durch die Prüfungsergebnisse des Rechnungshofes werden sie zusätzlich für den Wettbewerb gestärkt.

**Marc Jan Eumann (SPD)** dankt Frau Scholle für deren Anregungen und meint, die Präsidentin habe richtigerweise auf den Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag hingewiesen, worin die Prüfungsrechte beim ZDF und beim DeutschlandRadio erweitert

worden seien, allerdings mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass mehrheitlich geprüft werde. Darin unterscheide sich der Entwurf der Landesregierung in § 45 Abs. 5.

Sodann fragt der SPD-Sprecher, ob in der Praxis schon einmal der Fall aufgetreten sei, dass dem Landesrechnungshof gesetzlich eingeräumte Prüfungsrechte von den Gesellschaftern verweigert worden seien. Zwar heiße es, der WDR sei verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen zu sorgen, aber aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Konstruktion könne sich der Fall ergeben, dass dieses Prüfungsrecht etwa wegen des Vetorechts eines anderen Gesellschafters nicht durchgesetzt werden könne.

**Lothar Hegemann (CDU)** bezweifelt, dass ein Partner dem starken WDR zu widersprechen wage, und kommt zu sprechen auf Beteiligungen, an denen andere Öffentliche-Rechtliche wie die Bavaria beteiligt seien. Das führe zu der Frage, ob alle Landesrechnungshöfe bei solchen Unternehmen Prüfungen vornähmen oder ob Absprachen existierten, wer prüfe. Außerdem interessiere ihn, ob die Prüfung von Beteiligungen zusätzliche Stellen im Landesrechnungshof zur Folge hätte. Wenn das nicht der Fall sei, erfähre er gern, welche Aufgaben die Mitarbeiter ohne diesen erheblichen Mehraufwand erfüllten. Ferner bitte er zu begründen, warum der Landesrechnungshof die Minderheitsbeteiligungen zu prüfen wünsche, die nach anderem Recht schließlich schon der Prüfung unterlägen. Weiter wünsche er eine Beschreibung der Praxis, ob beispielsweise Vorarbeiten vom Landesrechnungshof für den Wirtschaftsprüfer geleistet würden oder umgekehrt. Wenn die Prüfungen nebeneinander her liefen, werde für ihn mit Kanonen auf Spatzen geschossen.

**Oliver Keymis (GRÜNE)** ist überzeugt, dass bei Verabschiedung der gefundenen Regelungen die Forderung nach Transparenz weit gehend erfüllt werde, und fragt nach der Praxis in der Vergangenheit bezüglich der Prüfung von Beteiligungsunternehmen.

**Ute Scholle (Präsidentin des Landesrechnungshofes NRW)** antwortet, sie akzeptiere die im Gesetzentwurf gefundene Regelung. Unverzichtbar erscheine ihr jedoch ein Prüferecht in dem Falle, dass durch mehrere zusammenkommende Minderheitsbeteiligungen die öffentlich-rechtlichen Unternehmen die Mehrheit besäßen. Die Präsidenten anderer Rechnungshöfe hätten übrigens immer darüber geschimpft, dass sie zwar Prüfungsrechte hätten, aber wegen des vom WDR erhobenen Widerspruchs gegen Prüfungen in den Gesellschaften diese hätten unterbleiben müssen.

Erst vor zwei Jahren habe es den ersten noch nicht sehr aussagekräftigen Beteiligungsbericht gegeben. Für eine fundierte Prüfung benötige der Landesrechnungshof mehr als allgemeine Schilderungen. Schon seit langem führe der Landesrechnungshof Gespräche mit der Intendanz des WDR, bei denen auch immer die Frage nach Prüfungsrechten eine Rolle gespielt habe. Das Parlament müsse letztlich darüber anlässlich einer Novellierung des WDR-Gesetzes entscheiden. Der Landesrechnungshof verhalte sich bei diesem Thema sehr zurückhaltend und komme auch insoweit nicht weiter. Jetzt würden große Bereiche wie Immobilien in Beteiligungen untergebracht, wodurch viele prüfungsfreie Räume entstanden seien. Sofern Töchter und Enkelinnen Risikobereiche

enthielten, wirkten diese immer auch auf den WDR ein. Somit böte eine Prüfung solcher Beteiligungen auch einen Schutz.

Die Rechnungshöfe verfahren sehr wirtschaftlich. Bislang seien stets Prüfungsvereinbarungen geschlossen worden, sodass Mehrfachprüfungen verschiedener Rechnungshöfe unterblieben. Üblicherweise prüfe der jeweilige Rechnungshof des Sitzlandes eines Unternehmens. Eine Ausnahme bilde das ZDF, wo im Staatsvertrag die Regelung stehe, dass nur der Rechnungshof von Rheinland-Pfalz diesen prüfen dürfe. In dieser Weise werde übrigens in allen Bereichen und nicht nur im Rundfunksektor vorgegangen. Intern laufe es so, dass der Prüfbericht zugeschickt werde. Jeder Landesrechnungshof könne das Verfahren an sich ziehen, wenn er, wie es in den Prüfungsvereinbarungen stehe, glaube, dass etwas falsch laufe oder nicht beachtet worden sei. Insofern blieben die Landesinteressen stets gewahrt. Aber die arbeitsintensive Prüfung per se nehme der nach der Prüfungsvereinbarung festgelegte Rechnungshof wahr.

Schon bei der NRW.BANK sei ihr die Frage nach einer personellen Erweiterung des Landesrechnungshofs gestellt worden. Natürlich stärkte es den Landesrechnungshof, wenn dieser über mehr Personal verfügte. Aber bereits bei der NRW.BANK habe sie nicht nach zusätzlichem Personal gerufen. Außerdem würden nicht generell alle Gesellschaften jedes Jahr geprüft. Der Landesrechnungshof besitze die Entscheidungsfreiheit, wann, wo und wie er prüfe. Natürlich fänden beim WDR regelmäßig im Einvernehmen Gespräche mit den Wirtschaftsprüfern nach deren Prüfung statt. Bei diesem gemeinsam mit der Intendanz geführten Gespräch stelle der Landesrechnungshof ergänzende Fragen. Somit finde also keine Doppelprüfung statt, sondern es erfolge eine intensive Begleitung der vorgelegten Bilanzen und es würden bezüglich der sich daraus ergebenden Sachverhalte Wünsche nach zusätzlichen Informationen benannt. So werde sicherlich künftig auch bei den Beteiligungsgesellschaften verfahren. Dennoch werde ab und zu die eine oder andere Gesellschaft über die externe Finanzkontrolle mit begleitet. Sie erwarte, dass es schon wegen des Renommées des Landesrechnungshofs begrüßt werde, wenn über dessen Prüfung Fragen der Wirtschaftlichkeit ins Gespräch gebracht würden.

Die Prüfer seien übrigens voll ausgelastet und die Prüfungen erfolgten sehr effizient. Natürlich könne nicht mehr geprüft werden als das zur Verfügung stehende Personal ermögliche.

**Dr. Stefan Grüll (FDP)** fragt, ob im Gesetz Sanktionen vorgesehen werden sollten, für den Fall, dass der WDR nicht dafür sorgte, dass ein Prüfungsrecht in Beteiligungsunternehmen in den Gesellschaftsvertrag bzw. in die Satzung aufgenommen würde, und ob realistisch vorstellbar erscheine, ein Sanktionsinstrumentarium zu schaffen. Wenn diese Frage bejaht werde, gehe es noch darum, ob dieses im Gesetz stehen müsste oder ob der Landesrechnungshof selbst über ein Sanktionsinstrumentarium verfüge, wenn der WDR argumentiere, alles versucht zu haben, um dem Gesetz Geltung zu verschaffen, aber sich trotz seiner Mehrheitsgesellschafterstellung in einem Unternehmen etwa wegen des Einstimmigkeitserfordernisses habe nicht durchsetzen können.

**Marc Jan Eumann (SPD)** stellt heraus, inzwischen würden sich auch Wirtschaftsprüfer mit Fragen wie dem Risikomanagement befassen. Ferner wachse die rechtliche Verantwortung der Prüfungsgesellschaften. Die saarländische Regelung hebe nach seinem Wissen darauf ab, sich darauf zu verständigen, wer die Prüfung vornehme, die dann wechselseitig anerkannt werde. Dazu bitte er um Stellungnahme, ob der LRH sich mit einem solchen Modell anfreunden könnte. Mit Blick auf die Beratung des sicherlich kommenden Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages erschiene es hilfreich, wenn darin eine ländereinheitliche Regelung geschaffen würde. Es wäre sowohl für die Landesrundfunkanstalten, die Landesrechnungshöfe und für die Parlamente hilfreich, wenn eine in allen Ländern gültige Regelung gefunden würde.

**Ute Scholle (Präsidentin des Landesrechnungshofes NRW)** hebt heraus, man habe mit unterschiedlichen Beteiligungen zu tun. Kein Problem bereite die Verankerung des Prüfungsrechts bei einer hundertprozentigen WDR-Tochter, darüber hinaus gebe es ausschließlich öffentliche Beteiligungen, bei denen es ebenfalls nicht nachvollziehbar wäre, wenn dort ein Prüfungsrecht nicht vorgesehen würde. Des Weiteren gebe es gemischte Unternehmen, an denen auch Private beteiligt seien. Bei Minderheitsbeteiligungen an solchen Unternehmen sehe sie keine Chance, dass dort ein Prüfungsrecht eingeführt werde. Sie wünsche auch kein zusätzliches Gesetz für Zwangsmaßnahmen, sondern setze darauf, dass das Prüfungsrecht akzeptiert werde. Auch der Landesrechnungshof begrüßte es, wenn wie etwa im Staatsvertrag über das ZDF eine generelle Regelung für Beteiligungen und für das Prüfungsrecht geschaffen werde. Damit verfügte man für die Prüfung über die gleichen Rechtsgrundlagen. Sie rege aber an, für Nordrhein-Westfalen die im Gesetzentwurf unterbreitete Regelung zu verabschieden, weil dringend gehandelt werden müsse und nicht auf eine staatsvertragliche Regelung gewartet werden sollte.

Zu der mit Verweis auf die saarländische Regelung gestellten Frage, müsse klar gestellt werden, dass sich der Landesrechnungshof nicht als Gegner der Wirtschaftsprüfer verstehe und umgekehrt diese auch nicht als Kontrahenten angesehen würden. Die Prüfungen unterschieden sich grundsätzlich. Deshalb befasse man sich regelmäßig mit den Berichten der Wirtschaftsprüfer, die im Einvernehmen mit dem LRH bestellt würden. In dem genannten gemeinsamen Gespräch stelle der LRH seine Zusatzfragen und es fänden dabei Beratungen statt. Somit würden die entsprechenden Daten nicht alle neu erhoben, aber es gebe Fragestellungen etwa zur Wirtschaftlichkeit und der Pensionsversorgung, die die Wirtschaftsprüfer, sofern das Geld vorhanden sei, nicht umtreibe, während der Landesrechnungshof natürlich auf die Belastungen in der Folgezeit hinweisen müsse. Die Betrachtungen dieser anderen Fragestellungen schätze sie in der heutigen Zeit aber als sehr wichtig ein. Somit ergänzten sich Wirtschaftsprüfer und Landesrechnungshof, und sie erachte den gegenseitigen Kontakt als notwendig. Diese Herangehensweise werde von den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und dem WDR sehr gut aufgenommen. Diese jahrelang durchgeführte Praxis habe sich sehr gut bewährt und bei der Gewinnung der Erkenntnisse zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des WDR geholfen.

**Vorsitzende Claudia Nell-Paul** dankt der Präsidentin des Landesrechnungshofs für deren Stellungnahmen und für die auch im Namen des Parlaments geleistete Arbeit.

**Marc Jan Eumann (SPD)** führt aus, noch laufe die Auswertung der Anhörung und der danach eingegangenen Hinweise und Anregungen. Für die SPD-Fraktion kündige er in Abstimmung mit Bündnis 90/Die Grünen an, rechtzeitig mindestens eine Woche vor der nächsten Ausschusssitzung Änderungsanträge vorzulegen. Ausgehen könne man davon, dass das Thema Prüfungs- und Beschwerdemanagement bzw. Publikumsstelle weiter auf der Tagesordnung bleibe. Man bemühe sich um eine Lösung, bei der die unterschiedlichen Hinweise aus der Anhörung auf eine Weise zusammengeführt würden, sodass das neue WDR-Gesetz eine wegweisende Regelung enthalten werde, die vielleicht auch als Anregung für die Gesetze in anderen Ländern dienen könne.

**Dr. Stefan Grüll (FDP)** wirft noch einmal die Frage auf, ob nicht Sanktionsmöglichkeiten ins Gesetz für den Fall geschrieben werden müssten, dass der WDR von dem Umgehungstatbestand Gebrauch machen würde, indem bei nicht ausschließlich öffentlichen Unternehmensbeteiligungen für diese Unternehmen keine Prüfung durch den Landesrechnungshof vorgesehen würde, oder ob die Politik etwas sicherstellen müsse, was sich außerhalb der Sphäre des Landesrechnungshofs abspiele. Er bitte darum, dass die Staatskanzlei dem Ausschuss zeitnah eine Einschätzung dieser Fragestellung zur Verfügung stelle. Mit Spannung sehe er dem Vorschlag der Koalitionsfraktionen bezüglich der Regelung des Beschwerdemanagements entgegen. Für das von der FDP-Fraktion ebenfalls befürwortete Beschwerdemanagement werde sich sicherlich eine Mehrheit finden.

**Vorsitzende Claudia Nell-Paul** bittet die Staatskanzlei, die erbetene Einschätzung in einem schriftlichen Bericht darzustellen.

**Lothar Hegemann (CDU)** legt dar, nach derzeitigem Stand werde seine Fraktion zu sieben Paragraphen Änderungsanträge vorlegen. Zwei Änderungsanträge schätze er als gravierend ein, während die anderen nur Präzisierungen bedeuteten. Er gehe davon aus, dass man die Änderungsanträge untereinander rechtzeitig austauschen werde. Vielleicht gelinge es, bei dem strittigen Punkt Beschwerdemanagement zu einem Modus Vivendi zu gelangen. Er habe es als obskur empfunden, dass, nachdem der Intendant und der Rundfunkratsvorsitzende des WDR ihre Meinungen im Parlament vorgebracht hätten, plötzlich durch einige Übereifrige an einer Verschärfung des Passus zum Beschwerdemanagement gearbeitet worden sei. Aber diese Überlegungen stünden wohl nicht mehr an.

**Vorsitzende Claudia Nell-Paul** merkt an, das von Herrn Hegemann angesprochene Papier zum Beschwerdemanagement kenne sie nicht.

Die Vorsitzende hält fest, in der Sitzung am 12. November würden die Antragsberatung und die abschließende Beratung des WDR-Gesetzentwurfes durchgeführt. Die Fraktio-

nen sollten möglichst eine Woche vor dieser Sitzung sich gegenseitig ihre Anträge zukommen lassen.

## **2 Gesetz zur Änderung des Landespressegesetzes NRW**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/4335

**Dr. Stefan Grüll (FDP)** teilt mit, nach den ihm zugegangenen Signalen bestehe Einigkeit im Ziel, auch wenn noch Differenzen über den Weg dorthin existierten, und er sehe den starken Willen, diesen Gesetzentwurf so weit zu optimieren, dass dieser eine breite Mehrheit finden könne. Um diesen Prozess nicht zu gefährden, schlage er vor, heute von einer Abstimmung abzusehen.

**Marc Jan Eumann (SPD)** bestätigt, dass eine hohe inhaltliche Übereinstimmung vorliege. Hinzu komme, dass die Ministerpräsidenten einvernehmlich im Rahmen der Föderalismuskommission darum gebeten hätten, die Zuständigkeit für das Presserechtsrahmengesetz den Ländern zu übertragen. Das eröffne bei diesem Themenfeld weiteren Spielraum und Handlungsbedarf. Die Landesregierung habe man gebeten, die privatrechtlichen Problemfelder bei der Veröffentlichungspflicht zu prüfen. Der Innenminister habe schon Hinweise gegeben, die noch in ihrer Gesamtheit bewertet werden sollten.

**Lothar Hegemann (CDU)** erklärt sich einverstanden mit dem Vorgehenswunsch des Kollegen Grüll. Anschließend bittet er darum, dass ein Mitglied der Föderalismuskommission dem Ausschuss - vielleicht in einer nichtöffentlichen Sitzung - einmal über den Stand der dortigen Überlegungen zum Medienbereich berichte.

**Vorsitzende Claudia Nell-Paul** sagt zu, einen solchen Bericht als Tagesordnungspunkt in einer der nächsten Sitzungen vorzusehen. - Herr Grüll möge ihr signalisieren, wann dieser Punkt Landespressegesetz wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden solle.

## **4 Zukunft des Europäischen Medieninstituts**

**Vorsitzende Claudia Nell-Paul** fragt, wie der Ausschuss jetzt zu verfahren gedenke, da die Landesregierung in dieser Sitzung nicht vertreten sei.

**Lothar Hegemann (CDU)** erklärt sich damit einverstanden, dass Herr Schommertz den Bericht vorträgt.

**Dr. Stefan Grüll (FDP)** betont, auch mit Blick auf die von Kündigung bedrohten Arbeitnehmer wäre es völlig unpassend, wenn der zuständige Parlamentsausschuss unter rein formalen Gesichtspunkten, sich heute nicht mit diesem Tagesordnungspunkt be-